

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 58 -

Nr. 9

Dingolfing, 20. März

2014

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 1077, 1081 – 1089, Gem. Pilsting, Fa. Haas-Kies

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Herrn Johann Maier, Radlkofen 12, 84152 Mengkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 259 Zuchtsauen, 1392 Ferkelaufzuchtplätzen und 1882 Mastplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 137 der Gemarkung Hüttenkofen;

42-645/3/2-H 554

Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf

Mit 2 Anlagen

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Reißinger Bach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 blau gefärbt und eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeinde Mengkofen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) und

[http://www.landkreis-dingolfing-](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=7d259983-40da-47da-be4c-fe1bec2c48b5)

[landau.de/Landratsamt/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=7d259983-40da-47da-be4c-fe1bec2c48b5](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=7d259983-40da-47da-be4c-fe1bec2c48b5) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von § 78 Abs. 1. Nrn. 3 bis 8 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

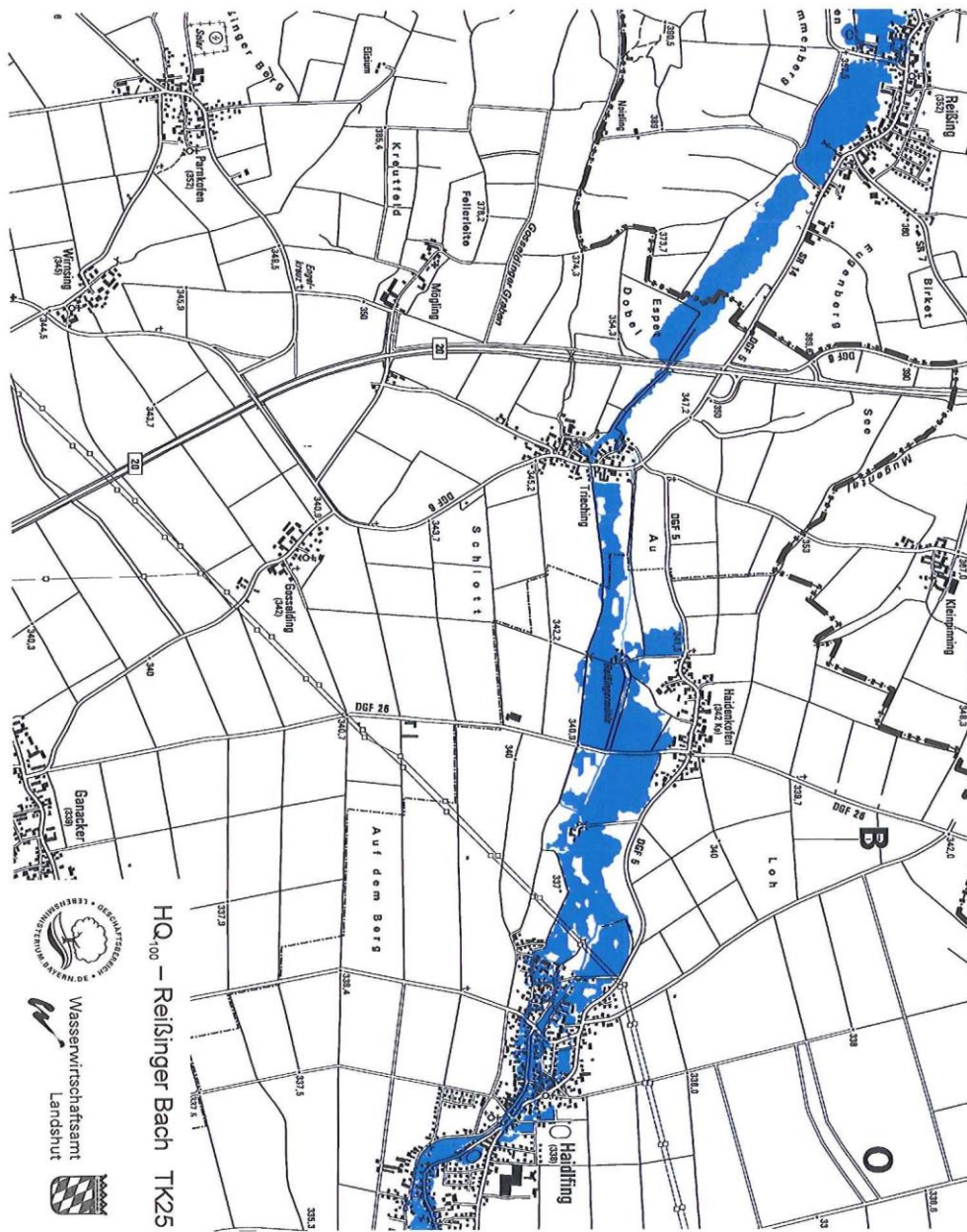
Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS wird hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Dingolfing, den 10.03.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

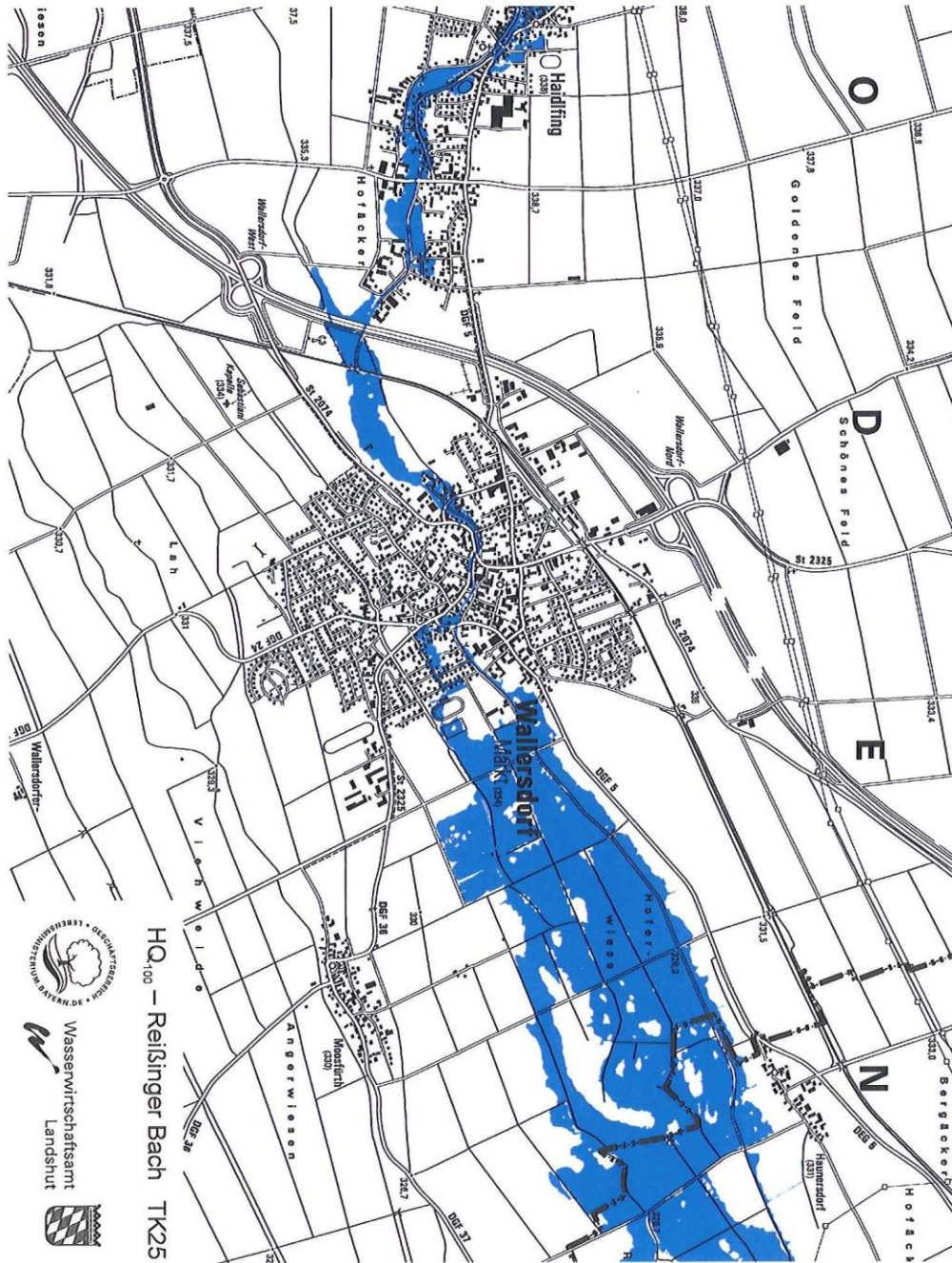
Anlage 1



Wasserwirtschaftsamt
Landschut



Anlage 2



Nr. 9

Dingolfing, 20. März

2014

42-641/4/2/4-A 332

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 1077, 1081 – 1089, Gem. Pilsting, Fa. Haas-Kies

die Haas-Kies e. K. hat die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 1077, 1081 – 1089, Gem. Pilsting, beantragt.

Die Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Dienstag, den 08.04.2014
14.00 Uhr
im
Landratsamt Dingolfing-Landau
Kleiner Sitzungssaal

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 12.03.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-170/3/2-362

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Herrn Johann Maier, Radlkofen 12, 84152 Mengkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 259 Zuchtsauen, 1392 Ferkelaufzuchtplätzen und 1882 Mastplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 137 der Gemarkung Hüttenkofen;

Öffentliche Bekanntmachung:

Herrn Johann Maier, Radlkofen 12, 84152 Mengkofen beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und somit zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 259 Zuchtsauen, 1392 Ferkelaufzuchtplätzen und 1882 Mastplätzen auf dem Grundstücken 132 und 137 der Gemarkung Hüttenkofen;

Hiermit wird gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Johann Maier, Radlkofen 12, 84152 Mengkofen, mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing – Landau vom 19.03.2014 folgende immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurde:

- I. „Herrn Johann Maier, Radlkofen 12, 84152 Mengkofen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 259 Zuchtsauen, 1392 Ferkelaufzuchtplätzen und 1882 Mastplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 132 und 137 der Gemarkung Hüttenkofen erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Postanschrift:
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

Nr. 9

Dingolfing, 20. März

2014

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit von

Montag, 31.03.2014
bis einschließlich Montag, 14.04.2014

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1 - 3,
84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

Dingolfing, den 22.03.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat